

Unter dem Radar –

Trendwende des BSG zu
Solo-Selbstständigen

BSG v. 22.07.2025 – B 12 BA 7/23 R

Im Dezember 2025 veröffentlicht und bislang unter dem Radar: Ein Urteil des Bundesozialgerichts (BSG) zum Lohnbuchhalter in einer StB-Kanzlei. Und zur Überraschung aller: **Selbstständig!**

Überraschend deshalb, weil das BSG in jüngerer Vergangenheit – egal ob bei Volkshochschuldozenten, Musikschullehrern, Honorarärzten oder Pflegekräften, bei einer gewissen Einbindung in die organisatorischen und administrativen Abläufe des Einsatzunternehmens – trotz entgegenstehenden Indikatoren wie einer Weisungsfreiheit etc. – i.E. stets das Gleiche annahm: Scheinselbstständig bzw. abhängig beschäftigt (vgl. zuletzt BSG vom 05.11.2024 – B 12 BA 3/23 R).

„Eingliederung“ ja

Und auch hier ein analoger Ausgangsfall: Ein Lohnbuchhalter war räumlich (Poolarbeitsplatz) und technisch (Nutzung der IT-Infrastruktur, Pool-E-Mail-Adresse, VPN) eingegliedert, wofür das Einsatzunternehmen lediglich ein

pauschaliertes monatliches Nutzungsentgelt von EUR 35,00 netto (!) berechnete. Allein der Auftraggeber hat die Mandanten akquiriert und trat auch ansonsten allein nach außen verantwortlich auf, zudem war die Tätigkeit mitunter nur auf Teile des Gesamtmandats beschränkt usw.; kurzum: Das Ergebnis einer abhängigen Beschäftigung schien geradezu vorhersehbar.

Aber „arbeitnehmeruntypischer Freiraum“

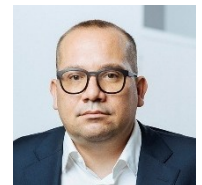
Es kam gleichwohl anders: Denn trotz der Eingliederung bestünde – so die zentrale Begrifflichkeit – ein „arbeitnehmeruntypischer Freiraum“ v.a. aufgrund des Fehlens von örtlichen und zeitlichen Vorgaben und inhaltlichen Weisungen sowie dem Bestehen typischer Unternehmerrisiken und -chancen. Insofern lägen gleichermaßen für und wider eine abhängige Beschäftigung sprechende Indizien vor mit dem Ergebnis, dass dem Parteiwillen (ausnahmsweise) eine gewichtige Bedeutung beizumessen sei: Hiernach war eine selbstständige Tätigkeit gegeben.

Kehrt- oder gar Trendwende?

Aus Praktikersicht eine klare Trendwende, wie sie gerade hier oftmals zu verzeichnen war. Jedenfalls insoweit, als die einzelfallbezogene Gesamtabwägung auch praktisch wieder in den Vordergrund rückt und die Ergebnisse – bei einer gewissen Einbindung – nicht mehr erwartbar erscheinen. Hier hatte sich bei vielen Betroffenen bereits ein gewisser Fatalismus verbreitet. **Der Solo-Selbstständige im Unternehmen ist jedenfalls nicht tot!** Es bleibt eine Frage des Einzelfalls, echte Gestaltungsformen ausdrücklich möglich.



Dr. Thilo Mahnhold



Dr. Daniel Klösel

JUSTEM Rechtsanwälte

PartGmbH

Neue Mainzer Str. 26

60311 Frankfurt am Main

www.justem.de